

Hinweise auf Rechte & Pflichten nach dem Aufenthaltsgesetz

1. Mitwirkungspflicht des Ausländers (§ 82 AufenthG)

Der Ausländer ist verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen. Die Ausländerbehörde kann ihm dafür eine angemessene Frist setzen. Nach Ablauf der Frist geltend gemachte Umstände und beigebrachte Nachweise können unberücksichtigt bleiben.

2. Ausweisrechtliche Pflichten (§ 48 AufenthG)

Ein Ausländer ist verpflichtet, seinen Pass, seinen [Passersatz](#) oder seinen [Ausweisersatz](#) und seinen Aufenthaltstitel oder eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung auf Verlangen den mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen.

Ein Ausländer, der einen Pass weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, genügt der Ausweispflicht mit der Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel oder die Aussetzung der Abschiebung, wenn sie mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen und als Ausweisersatz bezeichnet ist.

Besitzt der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden und sonstigen Unterlagen, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Kommt der Ausländer seiner Verpflichtung nicht nach und bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass er im Besitz solcher Unterlagen ist, können er und die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden. Der Ausländer hat die Maßnahme zu dulden.

3. Mitwirkungspflicht bei der Feststellung und Sicherung der Identität (§ 49 AufenthG)

Jeder Ausländer ist verpflichtet, gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu seinem Alter, seiner Identität und Staatsangehörigkeit zu machen und die von der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder vermutlich besitzt, geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben.

4. Antragserfordernis zur Erlangung eines Aufenthaltstitels (§ 81 AufenthG)

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag.

Ein Aufenthaltstitel, der nach der Einreise eingeholt werden kann (§§ 39-41 AufenthV), ist unverzüglich nach der Einreise oder innerhalb der in der Aufenthaltsverordnung bestimmten Frist (§ 41 Abs.3 AufenthV) zu beantragen.

Für ein im Bundesgebiet geborenes Kind, dem nicht von Amts wegen ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, ist der Antrag **innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt** zu stellen.

Beantragt ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, die Erteilung eines Aufenthaltstitels, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt. Wird der Antrag verspätet gestellt, gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde die Abschiebung als ausgesetzt.

Beantragt ein Ausländer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend.

5. Antragserfordernis für die Befristung von Einreise- und Aufenthaltsverboten nach § 11 AufenthG

Die von der Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung ausgehenden Wirkungen (Einreise- und Aufenthaltsverbote) werden auf Antrag in der Regel befristet. Der Antrag kann bereits bei der Anhörung über die Ausweisung gestellt werden.

Ist im Falle einer Ausweisung die Sperrwirkung bereits bei der Ausweisung befristet worden und wird der Ausländer anschließend zurückgeschoben oder abgeschoben, entsteht eine neue unbefristete Sperrwirkung. Ebenso entsteht eine neue unbefristete Sperrwirkung, wenn der Ausländer unerlaubt wieder eingereist und daraufhin erneut ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist.

6. Recht und Pflicht zur Teilnahme an Integrationskursen

6.1. Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 AufenthG)

Einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs hat ein Ausländer, der sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält (Aufenthaltsurlaubnis über 1 Jahr bzw. seit 1 1/2 Jahren), wenn er

1. erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erhält

- a) zu Erwerbszwecken
- b) zum Zweck des Familiennachzugs
- c) aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1 oder 2 oder

2. eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 erhält.

Der Teilnahmeanspruch erlischt zwei Jahre nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels oder bei dessen Wegfall.

Der Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs besteht nicht, bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen, bei erkennbar geringem Integrationsbedarf oder wenn der Ausländer bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Ein Ausländer, der einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, kann im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden.

6.2. Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44a AufenthG)

Ein Ausländer ist zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn er einen Anspruch auf Teilnahme hat und sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann oder die Ausländerbehörde ihn im Rahmen verfügbarer und zumutbar erreichbarer Kursplätze zur Teilnahme am Integrationskurs auffordert.

Von der Teilnahmeverpflichtung ausgenommen sind Ausländer,

1. die sich im Bundesgebiet in einer beruflichen oder sonstigen Ausbildung befinden,
2. die die Teilnahme an vergleichbaren Bildungsangeboten im Bundesgebiet nachweisen oder
3. deren Teilnahme auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist.

Kommt ein Ausländer seiner Teilnahmepflicht aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, stellt dies eine Pflichtverletzung dar. Die Ausländerbehörde wird dies bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder über die Erteilung der Niederlassungsentscheidung berücksichtigen. Solange ein Ausländer seiner Teilnahmepflicht aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachkommt, kann die die Leistung bewilligende Stelle für die Zeit der Nichtteilnahme nach Hinweis der Ausländerbehörde die Leistungen bis zu 10 vom Hundert kürzen. Bei Verletzung der Teilnahmepflicht kann der voraussichtliche Kostenbeitrag auch vorab in einer Summe durch Gebührenbescheid erhoben werden.